

Gruppenpraxen-Gesamtvertrag für medizinisch-chemische Labordiagnostik

abgeschlossen gemäß den §§ 338, 341 und 342 a ASVG idgF, sowie gem. § 66 a Abs 1 Z 1 iVm § 84 Abs 4 Z 2 ÄrzteG idgF zwischen der Ärztekammer für Kärnten, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz Kammer) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) andererseits über die vertragliche Tätigkeit von Gruppenpraxen im Fachgebiet medizinisch-chemische Labordiagnostik.

§ 1

Geltungsbereich der Gesamtverträge für Einzelpraxen

- (1) Soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt ist, sind auf Gruppenpraxen die für Vertragsärzte (Einzelpraxen) geltenden Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 01.08.1972 betreffend Krankenbehandlung (im Folgenden kurativer Gesamtvertrag Einzelpraxen genannt) in der gültigen Fassung und samt den dazu abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen, anzuwenden.
- (2) Wo in diesen Gesamtverträgen von Rechten und Pflichten des Vertragsarztes die Rede ist, sind jene der in der offenen Gesellschaft (OG) bzw. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zusammengeschlossenen Gesellschafter gemeint.

§ 2

Rechtsformen, Modelle und Fachrichtungen von Gruppenpraxen

- (1) Gruppenpraxen sind als offene Gesellschaften gemäß § 105 Unternehmensgesetzbuch oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des GmbH-Gesetzes zu führen. Approbierte Ärzte können nicht Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis sein.

- (2) Folgendes Modell für Vertragsgruppenpraxen ist möglich:

Gruppenpraxen, die im Sinne der Teilung einer ganzen Planstelle durch zwei Gesellschafter geschaffen werden sollen, im Folgenden „**Teil-Gruppenpraxen**“ genannt;

- (3) Vertragsgruppenpraxen können fachlich nur aus Gesellschaftern mit dem Fachgebiet medizinisch-chemische Labordiagnostik zusammengesetzt sein.

§ 3

Stellenplan und Ausschreibung

- (1) Die Zahl der Vertragsgruppenpraxen sowie ihre örtliche Verteilung (einschließlich der Zahl der Gesellschafter, sowie der Zahl der Stellen bzw. Teilstellen, aus der die Vertragsgruppenpraxis besteht) werden im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse im Rahmen der allgemeinen Stellenplanung für Vertragsfachärzte für medizinisch-chemische Labordiagnostik gemäß den Bestimmungen des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt (einheitliche Stellenplanung).
- (2) Zwischen den Planstellen für Gruppenpraxen einerseits und für Einzelpraxen andererseits besteht insoweit ein Zusammenhang, als der Wechsel von Vertragsärzten in die Rechtsform einer Gruppenpraxis zu einer entsprechenden Verminderung der Planstellen für Einzelpraxen führt. Das Umgekehrte gilt, wenn ein Gesellschafter, der vor Eintritt in eine Gruppenpraxis eine Einzel-Planstelle hatte, aus der Gruppenpraxis ausscheidet und dessen früherer Einzelvertrag mit Zustimmung der Gesamtvertragsparteien wiederaufleben soll.
- (3) Teil-Gruppenpraxen können nur geschaffen (bzw. Einzelstellen in Gruppenpraxen umgewandelt) und (neue Gesellschafter) ausgeschrieben werden, wenn darüber zuvor im Rahmen des Stellenplanes eine Vereinbarung zwischen Kammer und Kasse erfolgte. Der konkrete Wortlaut der jeweiligen Ausschreibung ist in jedem Fall zwischen Kammer und Kasse zu vereinbaren.
- (4) Teil-Gruppenpraxen können auf Antrag eines Einzelvertragsinhabers aus wichtigen persönlichen Gründen, die der vollen Erfüllung des Versorgungsauftrages entgegenstehen (insbesondere überdurchschnittliche Belastung bei fortgeschrittenem Alter bzw. gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen; nicht hingegen anderweitige Berufstätigkeit) mit Zustimmung von Kammer und Kasse geschaffen werden. Ein solcher Antrag kann frühestens 5 Jahre nach Invertragnahme auf die Einzelplanstelle gestellt werden. Von der 5-Jahresfrist kann im Einvernehmen von Kammer und Kasse abgesehen werden. Die Gründung einer Teil-Gruppenpraxis bedarf der Zustimmung der Kammer und

der Kasse, wenn der Kassenvertragsarzt das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Scheidet ein Gesellschafter aus einer Teil-Gruppenpraxis mit zwei Gesellschafter aus, kann jedenfalls der verbliebene Gesellschafter den Einzelvertrag mit dessen vollen Vertragspflichten allein fortsetzen (Rückwandlung in Einzelstelle). Hat der Teilgruppenpraxisvertrag zumindest 5 Jahre gedauert oder ist der verbleibende Gesellschafter jener, der zuvor den Einzelvertrag hatte, kann auch eine Ausschreibung des zweiten Gesellschafters erfolgen (Fortführung als Teilgruppenpraxis). Vor Ablauf der 5 Vertragsjahre gilt dasselbe nur nach Zustimmung von Kammer und Kasse bei Vorliegen von Gründen gemäß Abs 4 Satz 1. Liegt keiner dieser Fälle vor (und der verbliebene Gesellschafter ist auch nicht zur Rückwandlung bereit), ist die Einzelstelle auszuschreiben (wofür auch § 4 Abs 6 zweiter Satz gilt); der verbliebene Gesellschafter kann bis zur Stellenbesetzung seine vertragliche Tätigkeit vorübergehend fortführen.

- (5) Der Gesellschaftsvertrag hat eine gerechte Honoraraufteilung entsprechend dem jeweiligen Arbeitseinsatz und dem jeweils in die Gesellschaft eingebrachten Vermögen vorzusehen. Wird dem nicht entsprochen oder enthält der Gesellschaftsvertrag bzw. Entwurf Bestimmungen, die geeignet sind, die Interessen der Kasse an einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Leistungserbringung zu beeinträchtigen (z.B. ein Gesellschafter wird zu Leistungsmaximierungen oder zu die Qualität der Leistungserbringung beeinträchtigenden Arbeitsbedingungen gezwungen), kann die Kasse oder die Kammer der Ausschreibung unter Angabe des beanstandeten Vertragsinhaltes solange widersprechen, bis der Einwand ausgeräumt ist oder die Paritätische Schiedskommission auf Antrag des/der verbleibenden Gesellschafter/s eine Entscheidung getroffen hat.
- (6) Soll ein ausgeschiedener Gesellschafter nachbesetzt oder die Umwandlung einer Einzelplanstelle in eine Teil-Gruppenpraxis erfolgen, ist mit Ausschreibung vom (bzw. von den) verbleibenden Gesellschafter(n) jener Gesellschaftsvertrag oder Entwurf desselben vollständig den Gesamtvertragsparteien zur Kenntnis zu bringen, in den ein Bewerber eintreten (und der insoweit Gegenstand der Ausschreibung sein) soll. Alle Bewerber können in diesen Vertrag bzw. Entwurf Einsicht nehmen.
- (7) Hinsichtlich der dem Landeshauptmann gemäß § 52b Abs 2 ÄrzteG vorzulegenden Zusage (Vorvertrag) gilt:

Die gemäß § 52b Abs. 2 ÄrzteG zu erstattende Anzeige umfasst hinsichtlich des Leistungsspektrums den gemäß § 10 des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen festgelegten und in der Honorarordnung geregelten Inhalt und Umfang der vertragsfachärztlichen Tätigkeit im Fachgebiet medizinisch-chemische Labordiagnostik.

Die Nichteinhaltung der Zusage durch die Gruppenpraxis stellt eine Vertragsverletzung im Sinne des § 343 Abs 4 ASVG dar.

§ 4

Bewerbung und Auswahl

- (1) Für die Bekanntgabe der Absicht eine Teilgruppenpraxis zu gründen, muss den Gesamtvertragsparteien zunächst ein Entwurf des Gesellschaftsvertrages, verbunden mit der rechtsverbindlichen Absichtserklärung, eine OG bzw. GmbH zu gründen, vorgelegt werden. Nach erfolgter Ausschreibung und Auswahl ist Kammer und Kasse der unterschriebene Gesellschaftsvertrag und der Firmenbuchauszug der Gesellschaft zu übermitteln.
- (2) Kasse und Kammer können binnen 4 Wochen nach Vorlage des Entwurfes des Gesellschaftsvertrages im Falle eines Verstoßes gegen Grundsätze dieses Gesamtvertrages gegen den vorgelegten Gesellschaftsvertrag einen begründeten Einwand erheben. Solange dieser nicht ausgeräumt ist, kann die Kasse die wechselseitige Zusage bzw. die Invertragnahme verweigern.
- (3) Danach ist längstens binnen 4 Wochen die wechselseitige schriftliche Zusage gemäß § 52b Abs 2 Ärztegesetz (siehe § 3 Abs 8) abzuschließen und der Gruppenpraxis für die Vorlage an den Landeshauptmann zu übermitteln.
- (4) Der Gruppenpraxis-Einzelvertrag beginnt mit dem darin angeführten Tag, frühestens aber mit dem auf die Eintragung der Gruppenpraxis in die Ärzteliste nächstfolgenden Quartalsbeginn.
- (5) Dem Einzelvertrag ist das Muster lt. Anlage 1 zugrunde zu legen, dieses bildet einen Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Abweichungen gegenüber dem Muster sowie besondere Vereinbarungen in § 3 des Musters können mit der Vertragsgruppenpraxis nur im Einvernehmen von Kammer und Kasse bei sonstiger Nichtigkeit vereinbart werden. Der Gruppenpraxis-Einzelvertrag und seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (6) Wird eine Teil-Gruppenpraxis oder ein gemäß § 10 frei gewordener Gesellschaftsanteil (zur Teil-Gruppenpraxis siehe § 3 Abs 4) einer Gruppenpraxis ausgeschrieben, kann/können der/die Gesellschafter aus jenen max. 5 bestgereihten Bewerbern auswählen, deren Punktezahl nicht mehr als 25%, unter jener des erstgereihten Bewerbers liegt. Sollte kein Bewerber 75% erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerber, die zumindest 60% der Punktezahl des Erstgereihten erreicht haben.
- (7) Weigert sich ein Stelleninhaber bzw. die Gruppenpraxis im Zuge der Ausschreibung einer - Teil-Gruppenpraxis oder im Zuge einer Ausschreibung eines gemäß § 10 frei gewordenen Gesellschaftsanteiles mit einem gemäß Abs. 6 in Betracht kommenden Bewerber eine Partnerschaft einzugehen (d.h. werden alle Bewerber abgelehnt), ist wie folgt vorzugehen:

Kommt wegen der Ablehnung die beantragte Teil-Gruppenpraxis nicht zustande, bleibt der bisherige Einzelvertrag bestehen, doch verliert der Stelleninhaber das Recht auf Führung einer Teilgruppenpraxis. Scheitert

die Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer Teil-Gruppenpraxis endet Letztere jedenfalls und wird in eine Einzelpraxis rückgewandelt (§ 3 Abs 4); scheidet die Nachbesetzung eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer Teil-Gruppenpraxis führt der ablehnende Gesellschafter die Einzelpraxis fort und kann keine neuerliche Umwandlung in eine Teilgruppenpraxis erfolgen.

- (8) Erfolgt binnen eines Monats nach nachweislicher schriftlicher Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidaten keine Auswahl, ist dies einer Ablehnung gleichzuhalten.

§ 5

Änderungen des Gesellschaftsvertrages

- (1) Jede Änderung der Anzahl oder der Personen der Gesellschafter führt ohne vorherige Zustimmung von Kammer und Kasse und ohne Einhaltung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Verfahrens zum Erlöschen des Einzelvertrages.
- (2) Alle beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. des vorgelegten Entwurfes, die die vertragsärztliche Tätigkeit betreffen (insbesondere Umfang und Inhalt der Arbeitsverpflichtung) sind der Kammer und der Kasse anzuzeigen. Die Kasse und die Kammer können binnen 4 Wochen gegen die angezeigte beabsichtigte Änderung bei Verstoß gegen gesamtvertragliche Bestimmungen oder deren Intentionen Einspruch erheben. Die Gruppenpraxis kann im Falle eines Einspruches der Kasse oder der Kammer bei der paritätischen Schiedskommission den Antrag auf Feststellung einbringen, dass die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages den gesamtvertraglichen Bestimmungen und deren Intentionen nicht widerspricht. Ergibt das Schiedskommissionsverfahren, dass die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages den gesamtvertraglichen Bestimmungen und deren Intentionen nicht widerspricht, kann die Gruppenpraxis nach rechtskräftigem Abschluss des Schiedskommissionsverfahrens die Änderung des Gesellschaftsvertrages auch ohne Zustimmung der Kasse bzw. der Kammer durchführen.

§ 6

Ordinationsstätte

- (1) Die Ordinationsstätte der Vertragsgruppenpraxis hat den Bestimmungen der ÖNORM 1600 „Barrierefreies Bauen“ sowie der ÖNORM 1601 „spezielle Baulichkeiten für behinderte und alte Menschen“ zu entsprechen. Die Vertrags-Gruppenpraxis ist jedenfalls verpflichtet, anlässlich ihrer Errichtung bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Widmung eines behindertengerechten Parkplatzes, der für die Dauer der Ordinationszeit zur Verfügung steht, zu stellen und an der Fortführung des Verfahrens im Sinne des Antrages bis zur Entscheidung der Behörde erster Instanz mitzuwirken.

- (2) Jeder Arzt darf nur Gesellschafter einer Gruppenpraxis sein und keine weitere Ordinationsstätte, an der sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen (insb. solche, die Gegenstand der ärztlichen Gesamtverträge sind) erbracht werden, führen oder begründen und seine Tätigkeit auch nicht auf ein weiteres Fachgebiet ausdehnen, es sei denn Kammer und Kasse stimmen dem zu. Auch die Begründung bzw. Führung weiterer Standorte gemäß § 52a Abs. 4 Ärztegesetz bedarf der Zustimmung von Kammer und Kasse. Eine solche Ausweitung auch nur durch einen Gesellschafter ohne Einholung der Zustimmung stellt einen Kündigungsgrund für den Einzelvertrag der Gruppenpraxis dar.

§ 7

Ordinationszeiten

- (1) Für Teil-Gruppenpraxen beträgt die Mindestöffnungszeit 25 Wochenstunden an 5 Werktagen, davon entweder 1 Abend- oder 1 Frühordination (Ende der Abendordination zwischen 19:00 und 20:00 Uhr; Beginn der Frühordination zwischen 06:30 und 07:30 Uhr), wobei die Abend- oder Frühordination durch eine Samstagsordination ersetzt werden kann. Eine zusätzliche Abdeckung am Freitag in der Zeit zwischen 15:00 und 18:00 Uhr ist anzustreben.
- (2) Die regelmäßigen Anwesenheitszeiten der einzelnen Gesellschafter sind in geeigneter Weise in der Ordination zu verlautbaren und der Kasse bekannt zu geben.
- (3) Wenn ein Gesellschafter ohne Zustimmung der Kasse eine Nebenerwerbstätigkeit von mehr als 18 Wochenstunden aufnimmt, oder wenn ein Gesellschafter einer Vertragsgruppenpraxis die ärztliche Leitung einer bettenführenden Krankenanstalt oder die Leitung einer bettenführenden Organisationseinheit einer Krankenanstalt übernimmt, sofern nicht Kammer und Kasse im konkreten Fall etwas anderes vereinbaren, kann die Kasse die Gruppenpraxis mit eingeschriebenem Brief auffordern den vertragskonformen Zustand wieder herzustellen. Kommt die Gruppenpraxis dem nicht binnen 4 Wochen nach, kann die Kasse die Gruppenpraxis mit eingeschriebenem Brief zu einem Gesellschafterwechsel binnen zwei Quartalen auffordern. Kommt dieser Gesellschafterwechsel nicht zustande, endet der Einzelvertrag zum Ende des auf die Aufforderung folgenden dritten Quartals.

§ 8

Leistungspflichten und Vertretung

- (1) § 10 Abs. 1 des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen gilt mit der Maßgabe, dass sich die Pflichten auf die jeweiligen Gesellschafter der Gruppenpraxis beziehen. Die Heranziehung von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ist nur insoweit zulässig, als deren Leistungen im Rahmen der jeweiligen Honorarordnung mit dem Versicherungsträger verrechenbar sind.

- (2) § 10 Abs. 6 des kurativen Gesamtvertrages bezieht sich auf die Behandlung der genannten Angehörigen aller Gesellschafter sowie auf alle Gesellschafter selbst.
- (3) Die Bestimmungen des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen über die Möglichkeit einer Übergabepraxis finden auf Gruppenpraxen keine Anwendung.
- (4) Die gesamtvertragliche Vereinbarung Anhang A zu § 9 des kurativen Gesamtvertrages für Einzelpraxen über die befristete Teilung einer Vertragsstelle findet auf Teil-Gruppenpraxen keine Anwendung.

§ 9

Honorierung und Abrechnung

- (1) Die Honorierung der vertragsärztlichen Tätigkeit der Vertragsgruppenpraxis wird – bis auf die Besonderheiten in den folgenden Absätzen – durch Anwendung der Bestimmungen für die Laborfachärzte für medizinisch-chemische Labordiagnostik gemäß kurativen Gesamtvertrag für Einzelpraxen geregelt.
- (2) Die in der Honorarordnung H3 und H4 geregelte Frequenzdegression gilt auch für die Gruppenpraxen dieser Vereinbarung. Grundlage für den Frequenzvergleich der Quartale des ersten Jahres ist hierbei bei Teil-Gruppenpraxen die vorherige Planstelle.
- (3) Für die Gruppenpraxen dieser Vereinbarung erfolgt ein prozentueller Honorarabschlag vom (limitierten) Quartalsumsatz in der Höhe von 5%.

§ 10

Tod oder Ausscheiden eines Gesellschafters

Bei Tod oder Ausscheiden eines Gesellschafters gilt § 3 Abs 4.

§ 11

Gültigkeitsdauer

Dieser Gesamtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

§ 12

Verlautbarung

Dieser Gesamtvertrag samt Anlagen sowie allfällige Nachträge zu diesem Gesamtvertrag werden auf der Homepage der Ärztekammer für Kärnten und auf der Homepage der Kasse veröffentlicht, wobei für die Wirksamkeit die Veröffentlichung auf einer der beiden Homepages ausreichend ist.

§ 13

Wirksamkeitsbeginn

Dieser Gesamtvertrag tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Klagenfurt, Wien am 28.12.2023

Für die Ärztekammer für Kärnten

Der Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte:

Dr. Wilhelm Kerber



Der Präsident:

Dr. Markus Opriessnig

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Für den leitenden Angestellten:

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates:

Dr. Rainer Thomas

Generaldirektor-Stellvertreter



Andreas Huss, MBA

Anlagen

Anlage 1 Mustereinzelnvertrag

Gebührenfrei gemäß § 110 ASVG

GRUPPENPRAXEN-EINZELVERTRAG

gemäß den Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages für medizinisch chemische Labordiagnostik vom

§ 1

(1) Dieser Einzelvertrag wird zwischen der

_____ (im folgenden Vertrags-Gruppenpraxis genannt) in _____ und der Österreichischen Gesundheitskasse auf Grund der Bestimmungen des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages für medizinisch-chemische Labordiagnostik vom abgeschlossen.

(2) Der Inhalt des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages samt den geltenden Sonder- und Zusatzvereinbarungen wird von der Vertrags-Gruppenpraxis zur Kenntnis genommen.

§ 2

Die fachliche Tätigkeit der Gesellschafter der Vertrags-Gruppenpraxis wird in der Eigenschaft als Facharzt für medizinisch-chemische Labordiagnostik ausgeübt.

Berufssitz: _____

Ordinationsstätte: _____

Ordinationszeit:

Wochentag	Vormittag von/bis	Nachmittag von/bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

und nach Vereinbarung.

§ 3

Bezüglich der Art und des Umfanges der ärztlichen Tätigkeit der Vertrags-Gruppenpraxis wird im Einvernehmen mit der Kammer besonders vereinbart:

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dem Gruppenpraxen-Gesamtvertrag, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

(1) Die Vertrags-Gruppenpraxis gibt durch die Unterfertigung des Einzelvertrages ihr Einverständnis, dass die von der Kammer beschlossenen und dem Versicherungsträger bekannt gegebenen Abzüge von ihrem Honorar vorgenommen werden können.

(2) Die Vertrags-Gruppenpraxis erklärt weiters, eine Vorentscheidung des Schlichtungsausschusses (§ 36 Abs. 3 des kurativen Gesamtvertrages vom 01.08.1972 für Einzelpraxen in Verbindung mit § 1 des Gruppenpraxen-Gesamtvertrages) als verbindlichen Schiedsspruch im Sinne der §§ 577 ff Zivilprozessordnung anzuerkennen, sofern nicht fristgerecht ein Antrag an die paritätische Schiedskommission eingebracht wurde.

§ 6

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____.

Klagenfurt, Wien, am _____

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Für den leitenden Angestellten :

Die Vorsitzende des
Landesstellenausschusses Kärnten:

Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Sylvia Gstättnner

Unterschrift der Gesellschafter und Stempel der Vertrags-Gruppenpraxis